

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 10 / 269**
des Gemeinderates Türkenfeld am **10.12.2014**

TOP 1.)

Fragestunde – maximale Zeitdauer 15 Minuten

----- keine -----

TOP 2.)

Gemeinde Moorenweis: 2. Änderung des Bebauungsplans Kalkofenstraße

hier: Beteiligung der Gemeinde Türkenfeld als Träger öffentlicher Belange
an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Bisherige Beschlüsse:

Sachvortrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorenweis beschloss am 18.07.2000 die Aufstellung des Bebauungsplans „B1 Moorenweis - Kalkofenstraße“.

Anlass der 2. Änderung des Bebauungsplans sind Erweiterungs- und Neubauwünsche des Betriebsinhabers eines Autohauses, am östlichen Ortsrand des Hauptortes Moorenweis, südlich der bestehenden Sportanlage und der Fürstenfeldbrucker Straße (St 2054), die gemäß der Vorgaben des rechtsverbindlichen Bebauungsplan nicht realisierbar sind.

- An die bestehende PKW-Waschhalle soll ein Einfamilienhaus errichtet werden (FINr. 1296)
- Betriebstechnisch notwendige Erweiterungen des Autohauses sollen im östlichen Anschluss an die bestehende Werkstatt realisiert werden (FINr. 1406)
- Die bestehende Fläche für KFZ-Stellplätze soll nach Osten erweitert werden (FINr. 1406)
- Das Bestandsgebäude des Autohauses an der St 2054 soll zur Herstellung einer zeitgerechten Wohnung für den nachfolgenden Betriebsinhaber umgebaut und ggfs. um 1,50 m im Obergeschoß aufgestockt werden.
- Bei künftigen Baumaßnahmen entlang der St 2054 soll es zulässig sein, ggfs weitere Betriebswohnungen zu errichten
- Bei Wohngebäuden sollen künftig auch Walmdächer zulässig sein. Bei gewerblichen Bauten sollen Flachdächer zugelassen werden.

Um die Arbeitsplätze des seit ca. 80 Jahren ortsansässigen Autohauses zu erhalten bzw. auszubauen und hierfür im Rahmen des bestehenden Baurechts Flächen für nötige Betriebserweiterungen anbieten zu können, entschied sich die Gemeinde zu einer 2. Änderung des Bebauungsplans.

Städtebaulich gewollt ist eine riegelartige Bebauung aus Gewerbe und betriebszugehörigem Wohnen entlang der St 2054 als Schallschutz zum südlich angrenzenden allgemeinen Wohngebiet.

Mit schädlichen Umweltauswirkungen aufgrund der Bebauungsplanänderung ist nicht zu rechnen, ein Umweltbericht wurde vorgelegt.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 10 / 271**
des Gemeinderates Türkenfeld am **10.12.2014**

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass durch die 2. Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Moorenweis „B1 – Moorenweis, Kalkofenstraße“ Belange der Gemeinde Türkenfeld nicht berührt werden. Anregungen und Bedenken werden im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB daher nicht vorgebracht.

Abst.Erg.: 15 : 0

TOP 3.)

Gemeinde Geltendorf:

Bebauungsplan „Geltendorf-Süd, südlicher Teil“ 7. Änderung

hier: Beteiligung der Gemeinde Türkenfeld als Träger öffentlicher Belange
an der Bauleitplanung (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB)

Beschlüsse in dieser Sache:

Sachvortrag:

Am 24.07.2014 hat der Gemeinderat Geltendorf beschlossen, den Bebauungsplan „Geltendorf Süd, südlicher Teil“ in der Fassung vom 06.10.1998 zu ändern.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung umfasst die Flurnummer 1599/5.

Das Grundstück umfasst ca. 1.550 qm und ist bebaut. Der Eigentümer möchte das Grundstück mit diversen Fahrzeugen besser nutzen und benötigt daher eine größere Garage als im Bebauungsplan bisher vorgesehen.

Um die weitere Nutzbarkeit des Grundstücks flexibler zu gestalten, wird der Bauraum für Garagen vergrößert und nach Süden verschoben. Der Abstand zur Bahnhofstraße beträgt 3,0 m. Alle übrigen städtebaulichen Festsetzungen gelten weiterhin.

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht abgesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass durch die Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Geltendorf für das Gebiet „Geltendorf-Süd, südlicher Teil“, Belange der Gemeinde Türkenfeld nicht berührt werden. Anregungen und Bedenken werden im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB daher nicht vorgebracht.

Abst.Erg.: 15 : 0

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 10 / 273**
des Gemeinderates Türkenfeld am **10.12.2014**

TOP 4.) Neuaufstellung Flächennutzungsplan für das Gemeindegebiet Türkenfeld

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Bisherige Beschlüsse:

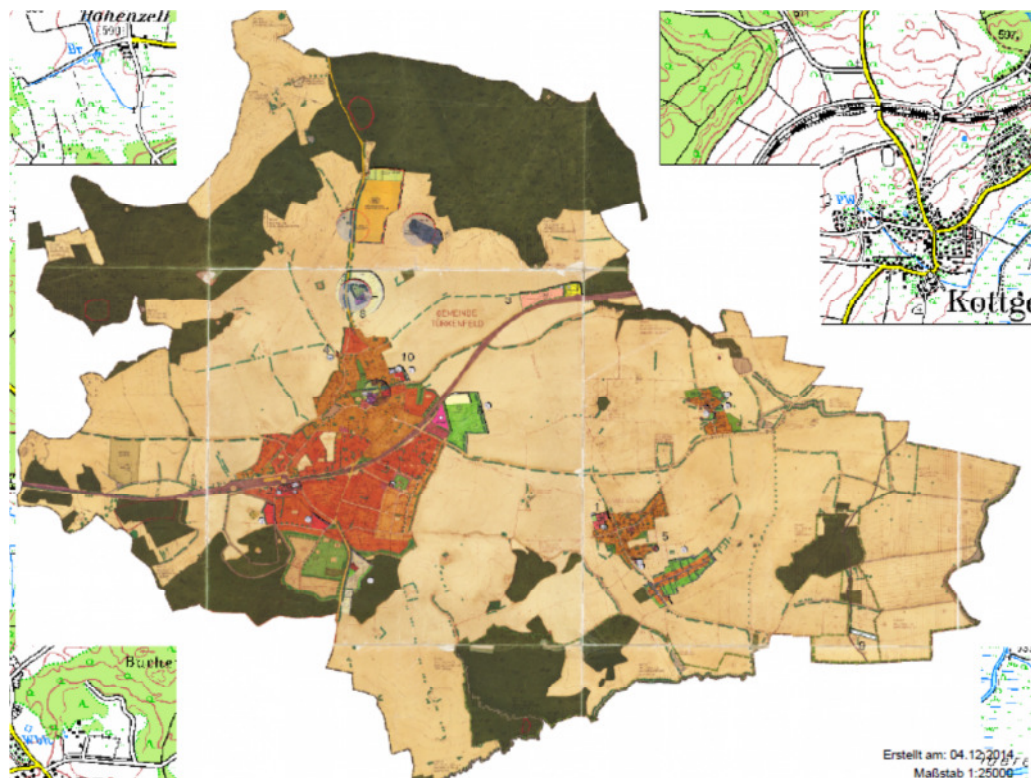
-/-

Sachvortrag:

Ein Flächennutzungsplan (FNP) stellt für das gesamte Gemeindegebiet in den Grundzügen die vorgesehene Art der Bodennutzung für die einzelnen Flächen dar.

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan wurde am 20.12.1983 durch den Rat der Gemeinde Türkenfeld beschlossen und dient seitdem als Grundlage für die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes. Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgte am 10.02.1981. Rechtswirksam wurde der Flächennutzungsplan in der Fassung vom 15.04.1985 durch die öffentliche Bekanntmachung am 05.09.1985. In der Folgezeit wurden 6 Änderungsverfahren durchgeführt. Aufgrund einer Laufzeit von rund 30 Jahren haben sich die entsprechenden Gesetzesgrundlagen sowie grundlegende wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen geändert. Die in dem Plan dargestellten Bauflächen wurden fast vollständig in Anspruch genommen, oder sie stehen für eine Entwicklung nicht zur Verfügung.

FPlan Gemeindegebiet Türkenfeld:



Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 10 / 274**
des Gemeinderates Türkenfeld am **10.12.2014**

Vor dem Hintergrund einer transparenten Gestaltung und Formulierung der kommunalen Ziele für die Ortsentwicklung sollen durch die Neuaufstellung insbesondere die langfristigen Ziele für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung neu formuliert werden. Zudem wurden in der Vergangenheit verschiedene Anträge auf Baulandausweisung eingereicht, welche im Abwägungsprozess zur organischen Siedlungsentwicklung behandelt werden können. Ebenso können bisherige, durch den Rat der Gemeinde Türkenfeld beschlossene redaktionelle Anpassungen des Flächennutzungsplanes miteingebunden werden.

Die Planung von Hrn. Kurz soll Grundlage zur Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes sein.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Planungsverfahren erstreckt sich über mehrere Jahre, d.h. auch die Bereitstellung von Haushaltsmittel ist mehrjährig zu etatisieren. Für den FNP sowie Landschaftsplan (LP) sind nach bisheriger Kenntnis Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt ca. 84.000 € erforderlich. Bei einem Planungszeitraum von ca. 3 Jahren und bei Berücksichtigung von Rückstellungen sind künftig jährlich 28.000 € für den FNP und LP (K.St. 6100.6550) erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für das gesamte Gemeindegebiet einschließlich Ortsteile Zankenhausen, Pleitmannswang, eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB.

Die Planung von Hrn. Kurz zur Dorfentwicklung soll mit einfließen.

Abst.Erg.: 4 : 11 (somit abgelehnt)

**TOP 5.) Antrag auf Vorbescheid;
Sanierung und Ausbau eines Wohn- und Agrargebäudes
zu Wohneinheiten, FINr. 1345/0, Gemarkung Türkenfeld**

Bisherige Beschlüsse:

-/-

Sachvortrag:

Für das Wohn- sowie ehemalige Betriebsgebäude (Metzgerei, Landwirtschaft) auf dem Grundstück FINr. 1345/0, Gemarkung Türkenfeld, wird ein Ausbau sowie Sanierung für 7 Wohneinheiten beantragt. Durch den Vorbescheid will der Bauherr folgende Fragen klären:

1. Zulässigkeit der Dachgauben
2. Zulässigkeit von einer großen Wiederkehrgaube
3. Zulässigkeit von sieben Wohneinheiten

Das Grundstück FINr Nr. 1345/0 ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Türkenfeld als Dorfgebiet dargestellt.

zu 1.:

Das Gebäude „Weierstraße 1“ ist durch seine unmittelbare Lage am Dorfweiher sowie seine ehemalige Nutzung als Metzgerei ein markantes Gebäude von Türkenfeld. Die Eigenart der näheren Umgebung wird durch Wohngebäude sowie aus mittelständischen Handwerks-/Gewerbebetrieben geprägt. Die Dachaufbauten bestehen überwiegend aus Satteldächern ohne Gauben. Eine ausschließliche Dachgestaltung mit Dachflächenfenster (wie im Eingabeplan als Alternative dargestellt), würde sich besser in das Ortsbild einfügen. Es wird aus gestalterischen Gründen ein Mindestabstand der Dachflächenfenster von ca. 2 m zur Firstlinie empfohlen.

zu 2.:

Eine große Wiederkehrgaube fügt sich nicht ein, da diese den, aus der näheren Umgebung hervorgehenden Rahmen nicht einhält.

zu 3.:

Bei dem Vorhaben mit 7 geplanten Wohneinheiten fehlt die gebotene Rücksichtnahme auf die, in seiner unmittelbaren Nähe vorhandene Bebauung. Große Bedenken bestehen bezüglich des Stellplatznachweises. Gemäß der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen – Garagen- und Stellplatzsatzung (GaStS) der Gemeinde Türkenfeld, rechtskräftig seit 01.03.2008, 1. Änderung rechtskräftig seit 01.05.2013, sind für Mehrfamilienhäuser ab 2 Wohnungen:

- pro Wohnung bis einschließlich 65 m² Wohnfläche, 1 Stellplatz,
- pro Wohnung ab 65 m², 2 Stellplätze,
- zusätzlich für Besucher/in ab 4 Wohneinheiten (WE) 25 %

festgesetzt.

Der vorgelegte Stellplatznachweis von 13 Stellplätzen ist nicht ausreichend. Nach der Berechnung des Bauherrn reduziert sich die Bruttowohnfläche für zwei Wohnungen im Obergeschoss von 73,5 m² auf ca. 64 m² (somit 2 Stellplätze weniger). Gemäß der Wohnflächenverordnung vom 01.01.2004 ist eine Nettowohnfläche für die beiden Wohnungen im OG von über 65 m² anzunehmen. Um bodenrechtlich beachtliche Spannungen im Bereich der Weiherstraße zu vermeiden, sollte die Anzahl der Wohnungen reduziert werden.

Nachbarbeteiligung:

Die Nachbarn von den Grundstücken FINr. 81, 81/4, 82 und 107/2 wurden von der Gemeindeverwaltung Türkenfeld beteiligt. Es bestehen Bedenken wegen der Anzahl von 7 Wohneinheiten und der künftigen Stellplatzsituation. Die Nachbarn befürchten, dass bei einer Realisierung des Bauvorhabens eine funktionale Nutzung der Weiherstraße nicht mehr möglich ist.

Die vom Bauherrn berechnete Geschossflächenzahl in Höhe von 0,268 bezieht sich auf die gesamte Grundstücksgröße von FINr. 1345/0. Nach der Grundstücksteilung beträgt die Geschossflächenzahl ca. 0,72.

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid wird erteilt für

1. die Gestaltung des Daches für 4 untergeordnete Dachgauben.

Abst.Erg.: 15 : 0

2. die Errichtung einer großen Wiederkehrgaube

Abst.Erg.: 0 : 15 (abgelehnt)

3. die Errichtung von sieben Wohneinheiten

Abst.Erg.: 6 : 9 (abgelehnt)

4. das Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid wird unter Einbezug der Nr. 1 bis 3 erteilt.

Abst.Erg.: 15 : 0

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 10 / 280**
des Gemeinderates Türkenfeld am **10.12.2014**

TOP 6.) Bauantrag:

Bekanntgabe eines Genehmigungsverfahrens

Neubau Einfamilienhaus, FINr. 173/2, Gemarkung Zankenhausen

Obiges Bauvorhaben wird im Genehmigungsverfahren (Art. 58 BayBO)
an das Landratsamt Fürstenfeldbruck weitergeleitet.

- TOP 7.) Verwaltungstreitsache wegen Anordnung einer Halteverbotszone in der Kirchstraße / Schulstraße;**
Beratung und Beschlussfassung über die Fortführung des Zulassungsverfahrens vor dem BayVGH
(13.11.2014: Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 08.07.2014)

Beschlüsse in dieser Sache:

- Gemeinderatssitzung am 12.09.2012 (Beschlussfassung über Maßnahmen aus der Verkehrsschau am 10.07.2012)
- Gemeinderatssitzung am 23.07.2014 (Vertagung)

Sachvortrag:

Mit Schriftsatz vom 13.11.2014 haben wir fristwährend Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 08.07.2014, zugestellt am 13.10.2014, eingereicht. Ob das Zulassungsverfahren vor dem BayVGH fortgeführt werden soll, wird der Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung vom 10.12.2014 beschließen.

Einem Berufungszulassungsverfahren sowie einem folgenden Berufungsverfahren messen wir deshalb Erfolgsaussichten bei, da das erstinstanzliche Gericht aus unserer Sicht rechtsfehlerhaft nicht unterschieden hat, zwischen einer möglichen Rechtswidrigkeit der verkehrsrechtlichen Anordnung des Halteverbots und einer erforderlichen Rechtsverletzung der Kläger. Zwar ist das Gericht wohl noch zutreffend davon ausgegangen, dass die Klage nicht wegen fehlender Klagebefugnis bereits unzulässig ist, da es hier ausreicht, dass eine Rechtsverletzung der Kläger „zumindest möglich erscheint“.

Spätestens innerhalb der Begründetheitsprüfung hätte das Gericht jedoch darlegen müssen, weshalb die Kläger durch die angenommen rechtswidrige verkehrsrechtliche Anordnung in subjektiv- öffentlichen Rechten verletzt sind. Diese Darlegung erschöpft sich im vorliegenden Urteil völlig zu Unrecht in der bloßen Feststellung, dass „die Kläger durch die rechtswidrige verkehrsrechtliche Anordnung in ihren Rechten als Anlieger und Verkehrsteilnehmer verletzt sind“.

Hier besteht der Ansatzpunkt für eine Berufung. Denn Art. 14 Abs. 1 GG gewährt den Klägern keinen Anspruch darauf, dass Parkmöglichkeiten auf öffentlichen Straßen unmittelbar bei ihrem Grundstück oder in dessen angemessener Nähe eingerichtet werden oder erhalten bleiben (BVerwG, Urteil vom 06.08.1982 – 4 C 58/80 – Rdnr. 12). Wirtschaftliche Nachteile in Form von zusätzlichen Fahrkilometern und einem zusätzlichen Kraftstoffverbrauch sind nicht geeignet, einen Rechtsanspruch der Kläger auf eine Parkmöglichkeit unmittelbar an ihrem Grundstück zu begründen. Art. 14 Abs. 1 GG schützt solche Chancen und Verdienstmöglichkeiten nicht. Das gilt

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 10 / 282**
des Gemeinderates Türkenfeld am **10.12.2014**

auch für Vorteile, die sich aus dem bloßen Fortbestand einer günstigen Rechtslage ergeben.

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist jedermann grundsätzlich nur im Rahmen der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet. Auch das Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG begründet keinen derartigen individuellen Rechtsanspruch. Hier ist bereits ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG nicht gegeben (das hat das Gericht sogar selbst festgestellt).

Beschluss:

Der Gemeinderat hält den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes aufrecht.

Abst.Erg.: 7 : 8 (somit abgelehnt)

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **nichtöffentliche Sitzung Nr. 10 / 284**
des Gemeinderates Türkenfeld am **10.12.2014**

TOP 8.) Privater Parkplatz Ortsmitte, FlNr. 1, Gem. Türkenfeld
Hier: Beratung über eine Parkplatznutzung

Beschlüsse in dieser Sache:

GR-Sitzung vom 02.12.1997; nichtöffentlich Nr. 22/286

GR-Sitzung vom 05.12.2012; nichtöffentlich Nr. 12/156

GR-Sitzung vom 09.01.2013; nichtöffentlich Nr. 01/07

Sachvortrag:

Per Mail wurde den Gemeinderatsmitgliedern am 02. Dezember ein überarbeiteter Vertragsentwurf zur Mitnutzung der Parkfläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 1 der Gemarkung Türkenfeld zugesandt. Mit dabei waren auch ausführliche Begründungen zu einzelnen abgeänderten Passagen eines Entwurfs zur Grundstücksüberlassung.

Bereits Ende 2012 und Anfang des Jahres 2013 hat sich das Gemeinderatsgremium mit der Parksituation in diesem Bereich befasst und den Bürgermeister beauftragt mit den Eigentümern über einen Gestattungsvertrag zu verhandeln.

Nach den Gesprächen wurde von der Verwaltung in Absprache mit der Eigentümerfamilie ein Entwurf erstellt, der nun von Seiten der Grundstückseigentümer in vorliegender Form angepasst wurde.

TOP 9.)

STADTKULTUR

hier: **Beitritt zum Verein STADTKULTUR Netzwerk Bayerischer Städte e.V.**

Beschlüsse in dieser Sache:

Sachvortrag:

Der Verein zur Nachmittagsbetreuung an der VS Türkenfeld beantragt mit Schreiben vom 25.11.2014 dem Verein STADTKULTUR Netzwerk Bayerischer Städte e.V. beizutreten.

Das bayerische Städtenetzwerk STADTKULTUR arbeitet projektbezogen, setzt neue Impulse und fördert Kunst und Kultur und kulturelle Bildung. Eine Geschäftsstelle koordiniert die Projekte, unterhält eine sog. Angebotsbörse zum Austausch von Veranstaltungen und Informationen, organisiert Tagungen und sog. Runde Tische der Kulturämter an denen auch die jeweiligen Referenten teilnehmen können. STADTKULTUR ist Gründer und Träger der Literaturstiftung Bayern.

Es werden Kulturprojekte mit Schulen aller Schularten in den Bereichen Musik, Literatur, Tanz, Theater und Bildende Künste in ganz Bayern ergänzend zum Schulunterricht durchgeführt und bezuschusst.

Der Schwerpunkt liegt derzeit auf einem interkulturell förderlichen Arbeitsansatz im Rahmen der interkulturellen Bildung.

Inzwischen sind über 50 Städte und Gemeinden Mitglieder dieses Netzwerks.

Es können Zuschüsse von i.d.R. bis zu 50% der Projektkosten für jeden Projektdurchlauf vergeben werden. Eine Förderung ist im Projektzeitraum bis zu acht Mal möglich. Die geförderten Projekte werden als besonders modellhaft auf der Homepage des Vereins STADTKULTUR präsentiert.

Es wird eine Abschlussdokumentation mit Bilanz und Empfehlung veröffentlicht. Anträge können bis zum 31.01.2015 laufend gestellt werden. Workshops können noch bis zu den Sommerferien 2015 durchgeführt werden!

Der jährlicher Mitgliedsbeitrag beträgt 4 Cent pro Einwohner, maximal jedoch 10.000 €. Eine einjährige Probemitgliedschaft ist kostenfrei.

Eine Mitgliedschaft ist nur für Kommunen möglich, Schulverbände können nicht beitreten. Dies bedeutet, dass die Kosten der durchgeführten Projekte vorerst durch die Gemeinde getragen werden. Eine Förderung wird an die Gemeinde ausbezahlt, eine Umlegung auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes ist nur auf freiwilliger Basis möglich.

Zu Anfang des Jahres 2015 soll für zwei Gruppen ein künstlerisches Bildungsprojekt mit einer schon hier bekannten Künstlerin durchgeführt werden. Es sind je 3-5

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 10 / 286**
des Gemeinderates Türkenfeld am **10.12.2014**

Doppelstunden an den Nachmittagen geplant. Alternativ kann auch eine Gruppe im Rahmen der OGTS stattfinden und die andere im Rahmen des Vormittagsunterrichts. Unter gezielter Einbeziehung der Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund bzw. aus Flüchtlingsfamilien soll mit dem Material Ton an dem Thema „interkulturell bedeutsame Symbole“ gearbeitet werden. Die Ergebnisse der Arbeit sollen in einer gut gestalteten Ausstellung präsentiert werden, danach langfristig zu besichtigen sein und das Schulhaus verschönern.

Die Kosten werden als Material- und Fahrtkosten vom Projekt „K.i.d.S.“, getragen; die Honorarkosten (je 60€ pro Doppelstunde) zu je 50% über Stadtkultur e.V. und über die Gemeinde.

Ausgehend von 2 Gruppen und maximal je 5 Doppelgruppenstunden erwarten wir Ausgaben in Höhe von 600,00 €, die zur Hälfte gefördert werden können. Nach Ablauf der Probemitgliedschaft werden ca. 150,00 € Mitgliedsbeitrag fällig.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt dem Verein STADTKULTUR Netzwerk Bayerischer Städte e.V. beizutreten. Das Angebot der Probemitgliedschaft wird angenommen.

Abst.Erg.: 15 : 0

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 10 / 287**
des Gemeinderates Türkenfeld am **10.12.2014**

TOP 10.)

**Genehmigung der Niederschrift, Gemeinderatssitzung vom 12.11.2014,
öffentlicher Teil**

Beschluss :

Die Niederschrift, Gemeinderatssitzung vom 12.11.2014, wurde vom Gemeinderat
eingesehen und wird hiermit genehmigt.

Abst.Erg.: 15 : 0

TOP 11.)

Bekanntgaben, Anträge, Anregungen :

Info HKA

Wie in der Sitzung vom 12.11.2014 beschlossen und den Gemeinderatsmitgliedern per Mail mitgeteilt, hätte der Austausch der beiden HKA's Mehrkosten in Höhe von 21.755,91 € verursacht. Sämtliche Rückmeldungen favorisierten daher die Modernisierung, die dementsprechend in Auftrag gegeben wurde. Am 02. Dezember wurden die Arbeiten durchgeführt und nach Aussage des Hausmeisters laufen die Anlagen seit diesem Tag auch schon wieder.

Fahrradständer am Bahnhof

„Radl-Leichen“ werden regelmäßig entsorgt.

Eine Beleuchtung auf der Süd-Seite über die Straßenbeleuchtung ist offen. Es kam noch kein Kontakt mit einem Verantwortlichen der Bahn zustande.

Stadl auf der Gemarkung Beuern

GR R. Müller wird im nächsten Jahr mit dem betroffenen Eigentümer bzgl. einer Ver-
setzung der neu gepflanzten Bäume sprechen.

Silvesterritt

An den Ortseingangstafeln soll auf den Silvesterritt hingewiesen werden. Tafeln sind vorhanden. Es muss noch Folie zum aufkleben mit dem Text „31.12. 11 Uhr“ in Pür-
gen besorgt werden.

P+R Platz

GR'in Well teilt mit, dass ab 11 Uhr immer alle Parkplätze belegt sind.

Wanderweg nach Eching

Der Weg ist in einem sehr schlechten Zustand. Hier handelt es sich aber um keinen
öffentlichen Weg.

Straßenabrechnung

Amtsleiter, Herr Hohenleitner wird die Arbeiten erledigen.

Man soll die Bürger darüber informieren, wann die Abrechnung voraussichtlich
kommt – geplant war 2012.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 10 / 289**
des Gemeinderates Türkenfeld am **10.12.2014**

Adventssingen 2014

Am Sonntag, 14.12.2014 findet das alljährliche Adventssingen in der Kirche statt. Alle sind herzlich eingeladen.